

Keller Info

Mitgliederversammlung

Donnerstag, 23. November 2023, um 19 Uhr
in den Räumlichkeiten des Kellerclubs,
Silberstraße 1

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1 Formalia

TOP 2 Anträge zur Änderung der
Satzung

Antrag 1: Klarstellung zur
Beitragsordnung

Antrag 2: Einladung zur
Mitgliederversammlung

Antrag 3: Vorstandswahl „en bloc“

Antrag 4: Korrektur der
Rechtschreibung bei
Vorstandswahlen

Antrag 5: Wahl von Ehrenmitgliedern

Antrag 6: Regelung zu besonderen
Vertretern

TOP 3 Bericht der Kassenprüfer

TOP 4 Entlastung der Vorstände
im Zeitraum 26.06.2023–07.11.2023

TOP 5 Wahl des Vorstands

TOP 6 Wahl von Ehrenmitgliedern
Michael Jach, Inga Rutz,
Jan-Moritz Weiß

TOP 7 Verschiedenes

Weitere Anträge können gern im Voraus unter vorstand@kellerclubimstuz.de
eingereicht werden.

Sascha Wolf
für den Vorstand

Antrag 1: Klarstellung zur Beitragsordnung

Der Vorstand beantragt gemäß der Diskussion auf der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 2023 folgende Änderungen in § 6 der Satzung:

Der letzte Spiegelstrich in Abs. 6 wird zu

„und den Erlass sowie Änderungen der Beitragsordnung.“

geändert.

Absatz 9 Satz 1 soll lauten:

„Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der pro Semester zu zahlenden Beiträge regelt.“

Begründung

Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung obliegt dem Vorstand. Dies ist die einzig zulässige Interpretation bei objektiver Auslegung der aktuellen Vereinssatzung (vgl. OLG Hamm v 01.03.2021, Az. 8 U 61/20). Die Änderungen dienen lediglich der Präzisierung.

Antrag 2: Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand beantragt folgende Änderungen in § 5 der Satzung:

Abs. 5 lautet neu

„Die Einladung muss gut sichtbar in den Vereinsräumen ausgehängt sowie auf der Website veröffentlicht werden. Weiter soll die Einladung, zeitgleich mit dem Aushang, per E-Mail an einen Mitglieder-Newsletter versandt werden. Die Mitglieder tragen sich selbstständig in diesen Verteiler ein. Ein Ladungsmangel kann nicht damit begründet werden, dass eine Einladung per E-Mail nicht zugestellt wurde.“

Abs. 9 lautet neu

„Das Protokoll ist sodann für mindestens zwei Wochen an gut sichtbarer Stelle in den Vereinsräumen auszuhängen, sowie als PDF-Datei per Mail über den Newsletter an die Mitglieder zu verteilen.“

Begründung

Ein Aushang der Einladung im Hauptgebäude der TU Clausthal ist – Stand heute – nicht mehr möglich. Die Aushangstellen im StuZ und in der Mensa werden von der Studierendenschaft nicht mehr genutzt; es werden nur sehr wenige weitere Personen – insbesondere Mitglieder des Kellerclubs – durch einen solchen Aushang erreicht. Der Vorstand spricht sich daher dafür aus, ersatzweise die digitale Einladung auf der

Kellerclub-Website festzuschreiben und stärker auf Push-Systeme (Mailingliste) zu setzen.

Der Vorstand bedankt sich bei Inga Rutz für die Initiative bezüglich dieser Änderungen.

Antrag 3: Vorstandswahl „en bloc“

Alexander Lindig beantragt folgende Änderung in § 6 der Satzung.

Am Ende von Abs. 3 wird angefügt:

Eine Vorstandswahl en bloc ist auf Antrag möglich, muss aber einstimmig beschlossen werden.

Alexander wird den Antrag auf der Mitgliederversammlung begründen.

Antrag 4: Korrektur der Rechtschreibung bei Vorstandswahlen

In diesem Zusammenhang beantragt der Vorstand, in § 6 Abs. 3 einen Rechtschreibfehler zu korrigieren und das Wort „Stichwah“ in „Stichwahl“ zu korrigieren.

Antrag 5: Wahl von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand beantragt folgende Änderungen in § 5 der Satzung.

Nach Abs. 12 wird als neuer Absatz eingefügt:

Verleihungen von Ehrenmitgliedschaften nach § 3 Abs. 6 sind wie folgt durchzuführen: Auf einer Mitgliederversammlung können anwesende Mitglieder eine Person für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Frühestens auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung kann über den Antrag abgestimmt werden. Vorschläge, über die noch nicht abgestimmt wurde, sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu nennen.

Begründung

Wolfram Haeseler hat einen „Antrag zur Mitgliederversammlung“ mit ähnlichem Inhalt zur Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2019 gestellt. Solche Anträge tendieren dazu, in Vergessenheit zu geraten, und bieten Konfliktpotential durch die implizite Anpassung von Satzungsvorschriften. Inhaltlich ist sie in der Satzung ohnehin besser aufgehoben als in einer (nicht existenten) „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“.

Antrag 6: Regelung zu besonderen Vertretern

Der Vorstand beantragt folgende Änderung der Satzung.

§ 6 Abs. 11 wird gestrichen.

Begründung

Die Satzungsregelung ist unwirksam; der BGH hat festgestellt (II ZR 225/08), dass besondere Vertreter explizit in der Satzung benannt und im Vereinsregister eingetragen werden müssen. Der Kellerclub macht von dieser Regelung derzeit ohnehin keinen Gebrauch.

Zu den Vorstandswahlen

Auf der letzten Mitgliederversammlung (20. Juli 2023) wurde der Vorstand des Kellerclubs en bloc gewählt. Dies ist weder mit der expliziten Satzungsregelung (§ 6 Abs. 3) noch mit den BGB-Vorschriften vereinbar (zu Wahlgrundsätzen bei Abwesenheit einer expliziten Satzungsregelung siehe OLG München v 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07). Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Wahl des Vorstands daher zu wiederholen.

Zu den Wahlen von Ehrenmitgliedern

Auf der letzten Mitgliederversammlung (20. Juli 2023) wurden Ehrenmitgliedschaften für Michael Jach, Inga Rutz und Jan-Moritz Weiß beantragt.

Synopse der Satzungsänderungen

Stelle	Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 5 Abs. 5	Die Einladung muss gut sichtbar in den Vereinsräumen sowie in zugelassenen Aushangspunkten in StuZ, Mensa und Hauptgebäude , ausgehängt werden. Darüberhinaus ist die Einladung auf der Homepage des Kellerclub zu veröffentlichen. Weiter soll die Einladung, zeitgleich mit dem Aushang, per E-Mail an einen Mitglieder-Newsletter versandt werden; die Pflege der Mail-Adressen erfolgt durch die Mitglieder selber.	Die Einladung muss gut sichtbar in den Vereinsräumen ausgehängt sowie auf der Website veröffentlicht werden. Weiter soll die Einladung, zeitgleich mit dem Aushang, per E-Mail an einen Mitglieder-Newsletter versandt werden. Die Mitglieder tragen sich selbstständig in diesen Verteiler ein. Ein Ladungsmangel kann nicht damit begründet werden, dass eine Einladung per E-Mail nicht zugestellt wurde.
§ 5 Abs. 9	Das Protokoll ist sodann für mindestens zwei Wochen an gut sichtbarer Stelle in den Vereinsräumen sowie an zugelassenen Aushangspunkten in StuZ, Mensa und Hauptgebäude auszuhängen, sowie als PDF-Datei per Mail über den Newsletter an die Mitglieder zu verteilen.	Das Protokoll ist sodann für mindestens zwei Wochen an gut sichtbarer Stelle in den Vereinsräumen auszuhängen, sowie als PDF-Datei per Mail über den Newsletter an die Mitglieder zu verteilen.
§ 5 Abs. 13	(neu)	Verleihungen von Ehrenmitgliedschaften nach § 3 Abs. 6 sind wie folgt durchzuführen: Auf einer Mitgliederversammlung können anwesende Mitglieder eine Person für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Frühestens auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung kann über den Antrag abgestimmt werden. Vorschläge, über die noch nicht abgestimmt wurde, sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu nennen.
§ 6 Abs. 3	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Dabei werden nur die gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten nicht die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwah zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewonnen hat dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Dabei werden nur die gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten nicht die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewonnen hat dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Vorstandswahl en bloc ist auf Antrag möglich, muss aber einstimmig beschlossen werden.

Stelle	Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 6 Abs. 6	<p>Inbesondere sorgt [der Vorstand] für</p> <ul style="list-style-type: none"> – [...] – und den Erlass der Beitragsordnung. 	<p>Inbesondere sorgt [der Vorstand] für</p> <ul style="list-style-type: none"> – [...] – und den Erlass sowie Änderungen der Beitragsordnung.
§ 6 Abs. 9	<p>Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der pro Semester zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass das Mitglied durch Zahlung eines erhöhten Beitrags weitere Rechte erhält.</p>	<p>Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der pro Semester zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass das Mitglied durch Zahlung eines erhöhten Beitrags weitere Rechte erhält.</p>
§ 6 Abs. 11	<p>Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB ernennen. Diese sind in ihrem Geschäftsbereich voll verantwortlich und dürfen alleine über alle Belange ihres Geschäftsbereiches entscheiden. Sie sind keine Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB. Der Vorstand kann eine Maximalsumme für Ausgaben durch einen besonderen Vertreter festlegen. Die Geschäftsbereiche, welche vom Vorstand an besondere Vertreter delegiert werden sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festzuschreiben. Besondere Vertreter sind zu Vorstandssitzungen einzuladen und haben auf diesen volles Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>(gestrichen)</p>